

Beitragsordnung des Vereins LEADER Heckengäu e.V.

Vorbemerkung:

Nach § 5 der Satzung des Vereines „LEADER Heckengäu e.V.“ hat die Mitgliederversammlung eine Regelung über die Mitgliedsbeiträge, sowie deren Höhe zu treffen. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und setzt deren Höhe bis auf weiteres fest.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- I.a Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
Dieser jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
- | | |
|--|------------------------|
| • Städte und Gemeinden (bis einschl. 2026) | 0,62 Euro je Einwohner |
| • Städte und Gemeinden (ab 2027) | 0,87 Euro je Einwohner |
| • Vereine und gemeinnützige Einrichtungen | 50,-- Euro |
| • natürliche Personen | 40,-- Euro |
| • sonstigen juristische Personen | 200,-- Euro |
- I.b Maßgebend für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden ist die durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl des vorangegangenen Jahres.
- II.a Der Landkreis Böblingen leistet einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 18.600 Euro.
- II.b Die Kreise Calw und Enzkreis leisten Ihren Mitgliedsbeitrag durch die Übernahme der Mitgliedsbeiträge der in ihrem Gebiet liegenden Kommunen.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die Geschäftsstelle erstellt jährlich eine Rechnung. Die Wirtschafts- und Sozialpartner haben die Möglichkeit eine Einzugsermächtigung zu erteilen.